

Rechtslage» durchzuführen.<sup>220</sup> Dies bedeutet freilich noch nicht, dass stets ein Anspruch auf Übergangsbestimmungen besteht.<sup>221</sup> Erlässt der Gesetzgeber eine angemessene Übergangsordnung, so scheidet die Anrufung des Vertrauensschutzes und der Rechtsgleichheit gegen Gesetzesänderungen aus.<sup>222</sup>

### 3.7 Beispiel der falschen Rechtsmittelbelehrungen

Die liechtensteinischen Gerichtshöfe haben die grundsätzliche Vertrauensbindung etwa im Falle von falschen Rechtsmittelbelehrungen zugelassen.<sup>223</sup> Allerdings ist der Vertrauensschutz in Rechtsmittelbelehrungen darauf ausgerichtet, dass ein eigentlich offenstehender Rechtsweg trotz falscher Belehrung offenbleibt. In diesem Sinne gilt auch, wenn eine Behörde zur Setzung einer Nachfrist nicht verpflichtet gewesen ist, so ist dieselbe Behörde aber in jedem Fall an die gewährte Nachfrist gebunden.<sup>224</sup> Umgekehrt vermag eine falsche Rechtsmittelbelehrung kein gesetzlich versagtes Rechtsmittel zu eröffnen.<sup>225</sup> Dieser Grundsatz gilt im gesamten Verfahrensrecht. Das heisst, eine rechtswidrige Angabe vermag das geltende Recht nicht zu beseitigen.

94

## 4. Verbot widersprüchlichen Verhaltens und des Rechtsmissbrauchs

### 4.1 Verbot widersprüchlichen Verhaltens

Das Verbot widersprüchlichen Verhaltens beinhaltet eine allgemeine «Verpflichtung zu korrektem, rücksichtsvollem und vertrauenswürdigem Verhalten im Rechtsverkehr zwischen Einzelnen und dem Gemein-

95

220 StGH 1992/1, Urteil vom 17. November 1992, zit. bei Höfling, Grundrechtsordnung, S. 227 Anm. 131.

221 Vgl. Höfling, Grundrechtsordnung, S. 226 f.

222 Vgl. VBI 1993/8, Entscheidung vom 15. März 1995, LES 1995, S. 134.

223 StGH 2005/35, Urteil vom 6. Februar 2006 Erw. 3.1, LES 2007, S. 89 (94); StGH 1995/16, Urteil 24. November 1998, Erw. 1.2.2, LES 1999, S. 137 (140).

224 StGH 1999/10, Entscheidung vom 14. Dezember 1999, Erw. 4.1, LES 2002, S. 193 (195).

225 StGH 2003/62, Beschluss vom 2. März 2004, Erw. 3.1, LES 1/2006, S. 8 (11).